



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Marketingleistungen im Rahmen der Branchen- hubs

(Stand: 11/2024)

1. Geltungsbereich

Die Messe Frankfurt Exhibition GmbH, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, www.messefrankfurt.com (nachfolgend „Messe Frankfurt“ bzw. „Plattformbetreiber“ genannt) stellt eine Webseite zur Verfügung um Nutzern die Möglichkeit zu geben, sich ganzjährig branchenspezifisch zu informieren und unabhängig von den regelmäßig stattfindenden Messen am Messeplatz Frankfurt und weltweit in Kontakt zu bleiben. Auf dieser Webseite besteht u.a. auch die Möglichkeit der Buchung von sog. Marketingleistungen, für die die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten.

2. Buchung von Marketingleistungen und Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Bei den buchbaren Marketingleistungen handelt es sich z.B. um Advertorials, klassische Banner, Buchung eines Profils im Anbieterverzeichnis, Webinare und Whitepaper, u.a..
Für die Buchung einer Marketingleistung ist das Buchungsformular vollständig auszufüllen und elektronisch abzuschicken. Die Absendung des ausgefüllten Buchungsformulars begründet keinen Anspruch auf Leistung. Der Nutzer erhält über den Eingang des Buchungsformulars bei der Messe Frankfurt eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung stellt keinen Vertragsabschluss dar.
- 2.2 Mit der Absendung des Buchungsformulars stimmt der Nutzer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Mit dem Absenden des Buchungsformulars erklärt der Nutzer außerdem seine Zustimmung zum Erhalt elektronischer Rechnungen vom Messe Frankfurt Konzern, in dem von ihm vorgegebenen Format.
- 2.3 Die Möglichkeit der Buchung von Marketingleistungen richtet sich ausschließlich an Fachpublikum. Fachpublikum sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Bevollmächtigte, Beauftragte und/oder Angestellte eines Unternehmens. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Der Nutzer bestätigt mit Absendung des Buchungsformulars, dass er diese Voraussetzungen erfüllt.
Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen erkennt die Messe Frankfurt nur an, wenn sie ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
- 2.4 Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Marketingleistungen. Der Plattformbetreiber ist berechtigt, die Webseite und die zur Verfügung gestellten Funktionen und Inhalte im Rahmen des Zumutbaren insoweit zu ändern, als die Änderungen der Weiterentwicklung der Webseite dienen oder sie technisch (z.B. um die Verfügbarkeit zu erhöhen) oder rechtlich erforderlich sind.
- 2.5 Die Messe Frankfurt haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben im Buchungsformular oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Nutzers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Buchungsformulare nicht zu berücksichtigen.

3. Rechnung, Vertragsschluss

- 3.1 Als Gegenleistung für die Marketingleistung hat der Nutzer eine Vergütung an die Messe Frankfurt zu zahlen. Dazu wird dem Nutzer eine Rechnung übersandt. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.
- 3.2 Mit Versendung der Rechnung durch die Messe Frankfurt an den Nutzer ist der Vertrag über die gebuchte Marketingleistung geschlossen. Der Vertrag gilt in dem gebuchten Umfang und für den gebuchten Zeitraum.

4. (Mitwirkungs-) Pflichten des Nutzers

- 4.1 Der Nutzer verpflichtet sich die Messe Frankfurt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und mitzuwirken. Der Nutzer stellt der Messe Frankfurt zur Leistungserbringung alle notwendigen Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die vom Nutzer überlassenen Unterlagen werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt.
- 4.2 Der Nutzer wird die für die Umsetzung der Marketingleistung notwendigen Vorkehrungen treffen, insbesondere die für Umsetzung erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen und Inhalte und Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichendem Maße nach, ist die Messe Frankfurt für diesen Zeitraum von ihren Leistungsverpflichtungen entbunden, soweit die jeweiligen Leistungen wegen der nicht oder nur unzureichenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.

5. Marken- und Urheberrecht

- 5.1 Alle Leistungsangebote des Plattformbetreibers auf der Webseite sind in der Regel marken- oder urheberrechtlich geschützt. Eine Aufzeichnung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonst gewerbliche Nutzung dieser Leistungsangebote durch den Nutzer ist nicht gestattet.
- 5.2 Der Nutzer verpflichtet sich die Rechte Dritter einschließlich die der Messe Frankfurt zu beachten. Dem Nutzer ist es deshalb insbesondere nicht gestattet:
- a) im Zusammenhang mit der Nutzung der Webseite Handlungen vorzunehmen und/oder zu fördern oder Inhalte zu verbreiten, welche Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte, Marken- und Patentrechte, Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte) oder gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere gegen die geltenden Strafgesetze, Jugendschutzbestimmungen, Datenschutzgesetze oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften;
- b) eine automatisierte Abfrage z.B. durch Skripte, Bots oder Crawler, durch Suchsoftware, durch Umgehung der Suchmaske oder vergleichbare Maßnahmen (u.a. Data Mining, Data Extraction) zu starten.

6. Haftungsfreistellung durch den Nutzer

- 6.1 Sofern die Marketingleistung in der Erstellung von Inhalten (z.B. Texte, Bilder, Videos) liegt, trägt der Nutzer die Verantwortung für die Vereinbarkeit der Inhalte mit Rechten Dritter. Die Messe Frankfurt führt keine eigene rechtliche Prüfung der Begriffe oder Inhalte durch. Eine rechtliche Überprüfung der Inhalte ist seitens der Messe Frankfurt nicht geschuldet.
- 6.2 Der Nutzer sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die für die vertragliche Nutzung der Inhalte notwendig sind, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf die Messe Frankfurt übertragen kann bzw. der Messe Frankfurt diese Rechte zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang einräumen kann.
- 6.3 Der Plattformbetreiber haftet nicht für fremde Inhalte, sondern gewährt über die zur Nutzung gestellten Marketingleistungen lediglich den Zugang zu diesen Beiträgen (insbes. zu Advertorials, Whitepaper oder der Teilnahme an Webinaren, etc.). Dem Nutzer ist bekannt, dass Beiträge, welche mit einem fremden Firmennamen oder -logo versehen sind, von diesem Unternehmen und somit nicht von Messe Frankfurt stammen.

- 6.4 Sollte der Plattformbetreiber aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Nutzers, insbesondere aufgrund einer schuldhaften Verletzung der unter Ziffer 4. genannten Verpflichtungen, von einem Dritten, einem Gericht oder einer Behörde in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Nutzer, den Plattformbetreiber von etwaigen Ansprüchen freizustellen und die Kosten der Rechtsverteidigung zu übernehmen. Die Messe Frankfurt wird den Nutzer unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren. Der Nutzer wird die Messe Frankfurt bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich unterstützen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht binnen vom Plattformbetreiber zu setzender angemessener Frist nach, ist der Plattformbetreiber berechtigt, den Angriff des Dritten unter Berücksichtigung der sich für die Messe Frankfurt darstellenden Sach- und Rechtslage nach eigenem sachgemäßem Ermessen zu erledigen. Die Kosten dieser Erledigung werden von dem Nutzer getragen, und zwar auch für den Fall, dass sich die Erledigung nachträglich aufgrund vom Nutzer nicht erteilter Informationen als nachteilig herausstellt.
- 7. Haftung des Plattformbetreibers**
- 7.1 Der Plattformbetreiber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche, die für die Erfüllung des Vertrages wesentlich sind und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Plattformbetreibers auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Plattformbetreiber nicht. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Plattformbetreiber nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Kardinalpflicht.
- 7.2 Soweit die Haftung des Plattformbetreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Messe Frankfurt.
- 7.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit).
- 7.4 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, insbesondere die §§ 327d ff. BGB über die vertragsmäßige Bereitstellung von digitalen Produkten.
- 8. Vertragslaufzeit, Kündigung, höhere Gewalt**
- 8.1 Der Nutzungsvertrag über die Marketingleistungen läuft über die in der Produktbeschreibung beschriebene Laufzeit.
- 8.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
falsche Kontaktdaten, wie eine falsche oder ungültige E-Mail-Adresse verwendet werden;
der Nutzer nicht zur Personengruppe des Fachpublikums im Sinne von Ziffer 2.3 zählt;
ein Verstoß gegen die in Ziffer 4 genannten Mitwirkungspflichten vorliegt;
der Nutzer in strafrechtliche Verfolgung im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit verwickelt ist und/ oder andere Nutzer schädigt.
- 8.3 Soweit die Leistung der Messe Frankfurt infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist, werden beide

Vertragsparteien von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/ Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen vor.

- 8.4 Die Messe Frankfurt wird die bereits gezahlte Vergütung erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.
- 9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 9.3 Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das Streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche Bestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für eventuelle Vertragslücken.